

halten in der konkreten Situation auf das unmittelbare Bevorstehen des Angriffs geschlossen werden kann. Für den Abwehrenden muß zum Zeitpunkt der Notwehr erkennbar sein, daß ein rechtswidriger Angriff unbedingt und sofort zu erwarten ist.

Stellt der Angriff eine strafbare Vorbereitungs- und Versuchshandlung dar oder liegt ein Unternehmensdelikt vor, so steht der Angriff nicht unmittelbar bevor, sondern ist bereits im Gange. Ob eine Notwehrhandlung vorliegt, kann nur festgestellt werden, wenn das Tatgeschehen analysiert wird, um zu erkennen, aus welcher Situation heraus die Handlung begangen wurde und welche Beweggründe dafür maßgeblich waren. Des weiteren sind die Umstände zu berücksichtigen, die in der Person desjenigen liegen, von dem ggf. ein Angriff ausgeht, insbesondere ein allgemein aggressives Verhalten (Vgl. OGNJ 1973/19, S. 579, OGSSt Bd. 14, S. 72 ff., OGNJ 1973/23, S. 711).

Eine Notwehrlage ist z. B. dann gegeben, wenn er von denjenigen Personen, die ihn kurze Zeit vorher grundlos und brutal angegriffen hatten, entdeckt wird, als er sie verfolgt, um ihre Wohnung zu erkunden, und diese Personen sich ihm in drohender Haltung nähern, so daß er mit einer weiteren körperlichen Mißhandlung rechnen muß. (Vgl. OGNJ 1968/21, S. 665).

Sie liegt auch vor, wenn ein Fremder, der unberechtigt zur Nachtzeit in ein Gebäude eingedrungen ist, sich trotz wiederholter Aufforderung nicht entfernt, sondern gegenüber dem Besitzer (wie auch den Mietern) sogar eine drohende Haltung einnimmt (vgl. BG Leipzig, NJ 1972/10, S. 299).

Bei blindwütigen Angriffen gegen mehrere Personen ist bei jedem der Angegriffenen die Annahme gerechtfertigt, geschlagen zu werden. Dabei erweist sich das Vorgehen eines jeden der Angegriffenen gegen den Angreifer nicht nur als die Abwehr eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs von ande-

ren, sondern von sich selbst (vgl. OGNJ 1969/23, S. 746, OGSSt Bd. 11, S. 105 ff.). Es entspricht dem Wesen der Notwehr, nicht nur bereits begonnenen oder fort-dauernden rechtswidrigen Angriffen entgegenzuwirken, vielmehr kann der Abwehrende auch dem Angreifer zuvor-kommen und die vom Angriff unmittel-bar bedrohten persönlichen und gesell-schaftlichen Interessen vor einer Beinträchtigung schützen (vgl. BG Leip-zig, NJ 1972/10, S. 299, OGSSt Bd. 11, S. 110 ff.).

Provokationen oder Drohungen mit Ge-walttätigkeiten können deshalb eine Notwehrsituation begründen.

Wird der Notwehrausübende von einem Dritten angegriffen, der den Angreifer in seinem rechtswidrigen Vorgehen unterstützt, erweist sich die Abwehr auch diesem gegenüber, als Notwehr. Ist hingegen das Eingreifen eines Dritten auf die Beendigung der Auseinander-setzung bzw. auf die Schlichtung des Streits gerichtet und vom Abwehrenden auch als ein solch motiviertes Handeln erkannt worden, werden weitere gegen den Dritten begangene Tätlichkeiten nicht mehr von der Notwehr erfaßt.

Nach **Beendigung des Angriffs** ist Notwehr nicht mehr möglich. Aus dem Wesen der Notwehr als Verteidigungs-recht ergibt sich, daß sie nur der Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs, nicht aber der Vergeltung gegenüber dem Angreifer dienen kann.

Die Beendigung des Angriffs ist nicht identisch mit der Vollendung der Straf-tat. Bei der Freiheitsberaubung ist die Straftat z. B. mit dem Einsperren voll-endet, der Angriff ist jedoch erst mit der Befreiung beendet.

5. Der Angriff ist rechtswidrig, wenn auf seiten des Angreifers kein Recht bestand, so zu handeln und auf seiten des Abwehrenden keine Pflicht bestand, diesen Angriff zu dulden. Es ist nicht erforderlich, daß der Angreifer auch schuldhaft gehandelt hat. Deshalb ist Notwehr — wenn die übrigen Voraus-